

# VEREINSSATZUNG

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "WOLJA".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "WOLJA e.V." mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
  - die Förderung mildtätiger Zwecke und
  - die Förderung mildtätiger Zwecke für Vertriebene
  - die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte,
  - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene,
  - die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer,
  - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:

a) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

Nr. 1 die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

Nr. 2 die wirtschaftlich nach § 28 SGB XII hilfsbedürftig sind.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln und durch die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie z.B. Kleidung, Möbeln, Kinderwägen, Hygiene Artikel, Ausstattung für Kinder mit Behinderung und Nahrung. Die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen erfolgt ebenfalls durch sachliche Zuwendung und den bereits zuvor genannten Hilfsmaßnahmen. Der Verein kann in diesem Zusammenhang mit Hilfspersonen i. S. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zusammenarbeiten;

Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:

- Maßnahmen zur Unterstützung, Information, Versorgung für Geflüchteten bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts in Deutschland,
- Maßnahmen zur Unterstützung von Geflüchteten insbesondere im Behördenverkehr und im Alltag, insbesondere durch Begleitung, Übersetzungsarbeit, Patenschaften und Integrationsprojekten,
- Bildungs- und Ausbildungsprojekte für Geflüchtete, insbesondere Sprachkurse, Kurse zur Ausbildungs- und Prüfungsvorbereitung sowie -begleitung, Abend- und Wochenendschulen, sowie der Vermittlung von ehrenamtlichen Lehrkräften,
- Maßnahmen zur Hilfe für sowie die Unterstützung von Geflüchteten aus besonderes vulnerablen Gruppe wie Familien mit Kinder mit Behinderung,
- Tandem- und Patenschaftsprogramme,
- Projekte zur Vernetzung, Austausch und Information von Hilfsorganisationen und Ehrenamtlichen, die sich für Zwecke nach Ziffer 2. engagieren.

3. Der Verein darf – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung – seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen und auch durch Hilfspersonen oder auch dadurch verwirklichen,

dass er anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet oder Zuwendungen zu deren Vermögensausstattung macht.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (erlaubt sind unter anderem Brief oder E-Mail) bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag und den Beginn der Mitgliedschaft durch Beschluss. Eine Ablehnung des Antrags muss die Vorstandschaft gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen sowie dem Verein gegenüber loyal zu sein. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich mit Eintritt in den Verein, alle Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungen (z. B. Beitragsordnung) zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds;
  2. durch freiwilligen Austritt;
  3. durch Ausschluss aus dem Verein;
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich (erlaubt sind unter anderem Brief oder E-Mail) zu erklären. Er ist jederzeit unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als solcher gelten insbesondere, aber nicht nur, die grobe oder wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, die schwere Verletzung der Interessen des Vereins, die schwere oder wiederholte Behinderung der Verwirklichung der Vereinszwecke oder die dauerhafte Inaktivität des Mitglieds, von der insbesondere dann ausgegangen wird, wenn das Vereinsmitglied sich über ein Jahr an keinen Vereinsaktivitäten oder internen sowie externen Vereinsveranstaltungen beteiligt hat, oder wenn ein Mitglied bei Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für eine

Inaktivität auch auf schriftliche Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand des Aufforderungsschreibens an die letzte, dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds, nicht mit dem Verein in Kontakt tritt oder sich an einer Vereinsaktivität beteiligt; eine solche Aufforderung kann an dasselbe Mitglied nur einmal innerhalb von 24 Monaten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds von der Abstimmung. Die Vorstandschaft hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (an die dem Verein letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse) mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch die Vorstandschaft unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Beitragspflicht ruhen zu lassen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zum Fortbestehen des Vereins erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 VORSTANDSCHAFT**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (I.S.D: §26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand (I.S.D.: §26 BGB) besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

#### 5. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- b) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

#### 6. Bestimmungen für den geschäftsführenden Vorstand

- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in den Sitzungen der Vorstandschaft stimmberechtigt.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- c) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben die Befugnis sich gegenseitig einzeln zu vertreten.
- d) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, die einen Wert von 300,- € (netto) übersteigen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

#### 7. Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Jede Änderung im geschäftsführenden Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- b) Scheiden geschäftsführende Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so bilden die verbliebenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand allein.
- c) Scheiden geschäftsführende Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus der Vorstandschaft aus und reduziert sich dadurch die Anzahl der verbleibenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf weniger als zwei (siehe auch §8.5.b) muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorstandschaft einzuberufen, die erneute Wahl der geschäftsführenden Vorstände muss auf der Tagesordnung stehen.
- d) Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

#### 8. Bestimmungen für den erweiterten Vorstand

- a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in den Sitzungen der Vorstandschaft stimmberechtigt.

#### 9. Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

- a) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen.

### **§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VORSTANDSCHAFT**

1. Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.
2. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören unter anderem:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
3. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb der Vorstandschaft geregelt.
  4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass der Vorstandschaft für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT**

1. Der Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Sitzungen der Vorstandschaft.
2. Jede ordentlich einberufene Sitzung der Vorstandschaft ist beschlussfähig.
3. Die Vorstandschaft entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, entscheidet das Los.
4. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch ein Mitglied der Vorstandschaft einberufen. Sie werden per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, per Messenger, sofern die Mitglieder ihre Messenger-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen.
5. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
6. Die Sitzungsmitglieder bestimmen unter den anwesenden Mitgliedern einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer, eine Personalunion ist zulässig.
7. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder,
  - g) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse der Vorstandschaft,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird von der Vorstandschaft per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Zehntel aller Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail sind erlaubt) unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

4. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig. Die Vorstandschaft entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich per Post oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmen die Mitglieder einen Protokollführer.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
10. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt die Vorstandschaft die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstandschaft die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds der Vorstandschaft gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Vorstandschaft teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen eine Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

### **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12.6 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die bisherigen Mitglieder der Vorstandschaft Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 VERMÖGENSBINDUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN**

1. Vorstehende Satzung wurde am 20.08.2023 errichtet.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.